

Anerkennungsjahr (Berufspraktikum)

Informationsblatt

Ziele des Anerkennungsjahrs

Das Berufspraktikum ist wesentlicher Bestandteil der Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“. Die Praktikantin soll befähigt werden

- die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten selbstverantwortlich in der Praxis anzuwenden und zu erweitern,
- Konzeptionen zu erfassen, Erziehungsarbeit zu planen und in die Erziehungspraxis umzusetzen,
- eine Gruppe sowohl selbstständig als auch in Zusammenarbeit mit einer Hilfskraft zu führen,
- konstruktiv im Team zu arbeiten,
- die Zusammenarbeit mit den Eltern zu pflegen (FakO Anlage 1 §3).

Praxisstellen

- Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Kindertageseinrichtungen nach Art. 2 (BayKiBiG), Ganztageschulen
- Einrichtungen der Jugendhilfe
Heime, Jugendwohngruppen, Internate, Heime bei Förderschulen
- Tagesstätten für Kinder mit heil- und sonderpädagogischem Förderbedarf, schulvorbereitende Einrichtungen
- Einrichtungen der offenen und stationären Behindertenhilfe,
Wohnheime und Förderstätten für Menschen mit Behinderung

Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht der in der Einrichtung für eine Vollzeitstelle üblichen Dauer. Eine Unterschreitung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Fachakademie. Die Berufspraktikumsstelle bedarf ebenso der vorherigen Genehmigung durch die Fachakademie. Die Praxisstelle muss in der Regel im Einzugsbereich der Fachakademie liegen und bedarf der Genehmigung durch die betreuende Fachakademie (FakO §16).

Aufgaben der Praxisanleitung

Die Praxisanleitung muss einer pädagogischen Fachkraft übertragen werden (bevorzugt „Staatlich anerkannte Erzieherinnen“) mit mindestens 2-jähriger Berufserfahrung (siehe Voraussetzungen zur Genehmigung einer Praxisstelle im Anerkennungsjahr).

Aufgaben:

- Fachliche Begleitung bei der Einarbeitung und Verselbstständigung in ein bestimmtes Arbeitsfeld
- Durchführung regelmäßiger Anleitungsgespräche
- Erstellung einer Zwischen- und Abschlussbeurteilung (in Absprache mit der Leitung der Praktikumsstelle) über die Tätigkeiten, die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin
- Kooperation mit der Fachakademie, z. B. Teilnahme an Anleiter*innentreffen
- Mitwirkung an der praktischen Abschlussprüfung

Fachliche Betreuung durch die Fachakademie

Die Praktikumsbetreuer*innen sind zuständig für die Koordinierung des Ausbildungsauftrages der Fachakademie und der Praxisstelle. Im Einzelnen bestehen ihre Aufgaben in der

- Planung und Durchführung von Seminartagen (160 Unterrichtsstunden) zur Förderung, Vertiefung und Erweiterung der Fachkenntnisse,
- Kooperation mit den Praxisanleitungen, z. B. durch Anleiter*innentreffen,
- Durchführung eines benoteten Praxisbesuches sowie einer praktischen Prüfung an der Praxisstelle,
- Korrektur des Praxisberichtes wie auch der Facharbeit,
- Vorbereitung und Durchführung des Kolloquiums am Ende des Berufspraktikums.

Informationsblatt

Die Termine der Seminartage zu den Anleiter*innentreffen sowie zur Abgabe der schriftlichen Arbeiten werden den Berufspraktikantinnen zu Beginn des Praktikums mitgeteilt.

Die Teilnahme an den Seminartagen ist für die Praktikantin verpflichtend.
Die Praktikantin ist zu den von der Fachakademie festgesetzten Seminarveranstaltungen freizustellen – diese Zeit wird nicht als Urlaub angerechnet - FakO Anlage 1 (zu § 3).

Für die Erfüllung der schriftlichen Seminaraufgaben sind der Praktikantin unter Anrechnung auf die Arbeitszeit wöchentlich drei Stunden zu gewähren.

Praktikantinnenvertrag

Das Berufspraktikum dauert in Vollzeitform 12 Monate, in Teilzeitform 24 Monate.
Vergütung und weitere vertragsrechtliche Vereinbarungen, z.B. Probezeitvereinbarungen, Urlaubs- oder Pausenregelungen, müssen dem aktuellen Tarifvertrag (TVÖD) oder kirchlichen Richtlinien zu Arbeitsverträgen (z.B. AVR) entsprechen.

Alle Vertragsformulare müssen der Fachakademie zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sonstiges

Vor Beginn des Berufspraktikums soll der Praktikantin im Rahmen eines Orientierungspraktikums an der künftigen Praktikumsstelle Gelegenheit gegeben werden, diese kennenzulernen und sich auf ihre künftigen Aufgaben vorzubereiten.
Ebenso ist der Fragebogen "Voraussetzungen zur Genehmigung einer Praxisstelle im Anerkennungsyear zur staatlich anerkannten Erzieherin" vorzulegen.